

Geschäftsordnung

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch den Diözesanausschuss im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§2a Geschlechtergerechtigkeit

Für die Verankerung der Geschlechtergerechtigkeit in Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz ist der Diözesanausschuss zuständig.

Diese Zuständigkeit kann an einen Arbeitskreis oder ein Team übertragen werden.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

Die Bezirks-/ Dekanatsverbände und Bezirke/ Dekanate können Gäste mitbringen. Die Anzahl wird vom Diözesanausschuss festgelegt.

§5 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

§6 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung.

Sie bestimmt, welche Person den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der/Die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Der/ Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§7 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Ausschüssen und Teams des Diözesanverbandes und stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

Die Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung in Textform einzureichen und drei Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Bei Satzungsänderungsanträgen beträgt die Frist 4 Wochen.

Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsanträge) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines

Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz.

Zusatzanträge/ Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Zusatzanträge/Änderungsanträge zu bereits bestehenden Anträgen können jederzeit gestellt werden.

§7a Rederecht

Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Konferenz sowie Mitglieder der Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise und Gäste des Diözesanausschusses.

Weitere Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Konferenz das Rederecht erlangen.

§8 Unterlagen

Spätestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung,
- die Anträge,
- die Berichte der Diözesanleitung,
- die Berichte des Diözesanausschusses,
- die Berichte der Teams.

§9 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50% der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/ der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie vorläufigen Zeitplanes.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§11 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Durch Beschluss der Konferenz können nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und
Berichterstatter*innen können außerhalb
der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem
Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann
von der Diözesankonferenz durch
Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Der*Die Vorsitzende kann Redner*innen,
die nicht zur Sache sprechen, das Wort
entziehen. Gegen Maßnahmen des*der
Vorsitzenden ist Widerspruch möglich.

Über den Widerspruch entscheidet die
Diözesankonferenz abschließend durch
Mehrheitsbeschluss.

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur
Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort
verlangt werden. Durch Anträge zur
Geschäftsordnung wird die
Redner*Innenliste unterbrochen. Die
Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge
und Äußerungen zur Geschäftsordnung
dürfen sich nur mit dem Gang der
Verhandlungen befassen; das sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und
sofortige Abstimmung (a.),
- Antrag auf Schluss der
Redner*innenliste (b.),
- Antrag auf Beschränkung der
Redezeit (c.),
- Antrag auf Vertagung eines
Antrages oder eines
Tagesordnungspunktes (d.),
- Antrag auf Unterbrechung der
Sitzung (e.),
- Antrag auf Nichtbefassung (f.),
- Hinweis zur Geschäftsordnung,
Satzung und Wahlordnung (g.),
- Antrag auf Überweisung an einen
Ausschuss (h.),
- Antrag auf geschlechtsgetrennte
Redelisten für den aktuellen
Beratungspunkt. Dieser Antrag wird

geschlechtsgetrennt abgestimmt.
Stimmt die Mehrheit mindestens
eines Geschlechtes zu, so ist der
Antrag angenommen (i.),

- Antrag auf Witz oder Warm Up (j.).

Erhebt sich bei einem Antrag zur
Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist
der Antrag angenommen; anderenfalls ist
nach Anhörung einer*s Gegenredner*in
sofort abzustimmen. Über die Auslegung
der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
entscheidet der*die Vor-sitzende (in
Absprache mit der Diözesanleitung, sofern
der Vorsitz delegiert worden ist)
verbindlich.

§14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines
Tagesordnungspunktes oder nach
Beendigung der Abstimmung sind
persönliche Bemerkungen oder Erklärung
möglich. Diese müssen in Textform bei
der*dem Protokollführenden abgegeben
werden. Eine Debatte hierüber findet nicht
statt.

§15 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher
Mehrheit der anwesenden,
stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Enthaltungen werden nicht gezählt.
Überwiegen die Enthaltungen die Ja-
Stimmen, so muss die Diskussion über den
Beratungsgegenstand auf Antrag neu
eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungsänderungen der Satzung und
der Geschäftsordnung bedürfen der
Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden,
stimmberechtigten Mitglieder.

Liegen für einen Beratungsgegenstand
mehrere Anträge vor, so ist über den
weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Mit Zweidrittel-Mehrheit kann im weiteren Verlauf der Beratungen beschlossen werden, dass über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden muss.

Die*Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§19 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und die wörtliche Antragsdiskussion sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§20 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von 12 Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls in Textform kein Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz bei Einsprüchen gegen das Protokoll.

Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

§21 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der

Bezirksverbände/Bezirke dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss spätestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§22 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§23 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde Diözese Mainz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Wahlordnung

Präambel

Es gilt immer die aktuelle Satzung der KjG Mainz.

Entspricht diese Wahlordnung nicht dem aktuellen Stand der Satzung, so ist sie entsprechend der Satzung anzuwenden.

Finden sich in dieser Wahlordnung Anwendungen, die der Satzung entgegenstehen, so sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen und der Satzung nicht entgegenstehen.

I Allgemeine Bestimmungen

I.1 Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der KjG im Diözesanverband Mainz.

(2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

(3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 02.03.2013 in Kraft. Zuletzt geändert März 2018.

(4) Dekanats-/Bezirksverbände und Pfarreien können sich eigene Wahlordnungen geben.

Existiert keine eigene Wahlordnung gilt die Wahlordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

I.2 Wahlausschuss

(1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss.

(2) Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

(3) Die Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz.

(4) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

(5) Bei einer Minderbesetzung von weniger als zwei Mitgliedern muss die Diözesankonferenz für einzelne Wahlen Mitglieder in den Wahlausschuss nachwählen.

(6) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit Abschluss der Wahl, für die sie gewählt sind.

I.3 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat*innen für die Wahl zu finden, der Diözesankonferenz vorzuschlagen und die Wahl zu leiten.

I.4 Leitung der Wahl

Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern die Person, die für die Dauer der Wahl die Leitung übernimmt. Die Leitung der Wahl kann auch an ein Mitglied des Diözesanausschuss oder der Diözesanleitung übertragen werden.

I.5 Ablauf der Wahl

Geschlechtsspezifische Wahlen finden zeitgleich statt.

Jede Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

1. Bekanntgabe der Wahlregeln

2. Öffnung der Kandidat*innenliste

3. Schließen der Kandidat*innenliste

4. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

ggf. erneute Öffnung der
Kandidat*innenliste.

5.Kandidat*innenvorstellung

6.Kandidat*innenbefragung

7.Personaldebatte

8.Wahlhandlung

9.Feststellung und Bekanntgabe des
Wahlergebnisses

10.Ermittlung der Annahme der Wahl durch
die Gewählten

I.6 Vorschlag zur Wahl

Vorschlagsrecht haben alle
stimmberechtigten Mitglieder der
Diözesankonferenz und der
Wahlausschuss.

I.7 Erneute Öffnung der
Kandidat*innenliste

(1) Wurden für die Besetzung aller zur
Wahl stehenden Stellen nicht
genug Kandidat*innen gefunden oder
wurden bei einem Wahlgang nicht alle
Stellen besetzt, kann auf Antrag die
Kandidat*innenliste erneut geöffnet
werden. (2) Der Antrag hierzu ist wie ein
Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

I.8 Feststellung der
Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der Wahlausschuss überprüft die
Wählbarkeitsvoraussetzungen.

I.9 Kandidat*innenvorstellung

In der Kandidat*innenvorstellung hat der
Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht,
seine*ihre Person vorzustellen und
seine*ihre Absichten darzulegen.

I.10 Kandidat*innenbefragung

(1) In der Kandidat*innenbefragung haben
die Mitglieder der Diözesankonferenz das
Recht, Fragen an den*die Kandidat*innen
zu stellen.

(2) Über die Zulässigkeit einer Frage
entscheidet die Person, die Leitung der
Wahl inne hat.

(3) Eine zeitliche Beschränkung der
Kandidat*innenbefragung ist nicht zulässig.

I.11 Personaldebatte

(1) Auf Antrag des Wahlausschusses oder
eines stimmberechtigten Mitgliedes der
Diözesankonferenz findet eine
Personaldebatte statt.

(2) Eine Personaldebatte findet
grundsätzlich unter Ausschluss der
Öffentlichkeit statt. An der Personaldebatte
dürfen nur die Mitglieder des
Wahlausschusses und stimmberechtigte
Mitglieder der Konferenz teilnehmen.

(3) das Protokoll wird ausgesetzt.

(4) Die Personaldebatte ist streng
vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der
Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) Die Aussprache ist auf die Person der
Kandidatin bzw. des Kandidaten
beschränkt.

(6) Eine zeitliche Begrenzung der
Personaldebatte ist nicht zulässig.

(7) Zwischen zwei Wahlgängen ist eine
zweite Personaldebatte zulässig.

I.12 Wahlhandlung

(1) Wahlen werden grundsätzlich geheim
durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn

auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.

(2) Auf Antrag findet die Wahl offen und/oder en bloc statt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz oder des Wahlausschusses Widerspruch einlegt. En bloc zu wählen bedeutet, dass alle Kandidat*innen der Liste gemeinsam zur Abstimmung stehen.

I.13 Auswertung der Stimmen

(1) Das Auszählen der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.

(2) Vor dem Auszählen sind alle Stimmen eines Wahlganges auf Gültigkeit zu prüfen.

(3) Der Wahlausschuss kann das Auszählen auf andere Personen delegieren, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz Widerspruch einlegt. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses muss bei der Auszählung anwesend sein.

(4) Die Auswertung erfolgt von mindestens zwei sich gegenseitig kontrollierenden Personen.

I.14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Wahlergebnisse von geschlechtergetrennten, zeitgleich stattfindenden Wahlgängen sowie die Endergebnisse einer geschlechtergetrennten, zeitgleich stattfindenden Wahl für das gleiche Amt, werden nur gemeinsam verkündet. Sollte für eine Wahl ein weiterer Wahlgang erforderlich sein, so werden nur Ergebnisse des direkt vorausgegangenen Wahlgangs verkündet.

(2) Für die Wahl der geistlichen Stellen in den einzelnen Gremien gilt I.14.1 analog.

(3) Die Leitung verliest die auf den*die Kandidaten*in entfallenen Stimmen, Enthaltungen, sowie ungültige Stimmen. Die Ergebnisse werden zusätzlich für das Plenum visualisiert.

(4) Die Leitung stellt fest, ob die Kandidat*innen gewählt sind.

(5) Die Leitung fragt die Gewählten, ob diese die Wahl annehmen.

(6) Gegen die Feststellung der Leitung kann Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung entscheidet der Wahlausschuss endgültig.

(7) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll eingetragen und bis zur Genehmigung des Protokolls der Konferenz in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

I.15 Wiederholung der Wahl

(1) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Wahlergebnisses kann eine Wiederholung der Wahl beantragt werden.

(2) Dieser Antrag ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

I.16 Abwahl

(1) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses abgewählt werden.

(2) Anträge auf Abwahl sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung in Textform einzureichen.

(3) Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

(4) Für die Abwahl von Mitgliedern aus der Pfarrleitung, der Dekanats-/Bezirksleitung oder dem Dekanats-/Bezirksausschuss gelten die Regeln entsprechend.

II Bestimmungen für einzelne Wahlen

II.1 Wahlen der Pfarrleitung

II.1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zur Pfarrleitung kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist.,
- mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

II.1.2 Wahlregeln

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

II.2 Wahlen der Dekanats-/ Bezirksleitung

II.2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zur Dekanats-/ Bezirksleitung kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Mindestens ein Mitglied der Dekanats-/ Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.

II.2.2 Wahlregeln

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. . Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Ämter zu

besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

II.3 Wahlen des Dekanats-/ Bezirksausschusses

II.3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

In den Dekanats-/ Bezirksausschuss kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.

II.3.2 Wahlregeln

Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten Kandidat*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Sind nicht mehr Kandidat*innen als zu besetzende Ämter vorhanden, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

II.4 Wahlen der Diözesanleitung

II.4.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zur Diözesanleitung kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,

- mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Geistlichen Leitung kann gewählt werden, wer:

- eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat,
- eine kirchliche Beauftragung durch den Bischof erhält.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

II.4.2 Wahlregeln

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel der Nein-Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Sind mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist der*die Kandidat*in nicht gewählt. Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Ämter zu besetzten sind. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl der Geistlichen Leitung findet zuerst statt. Danach wird die übrige Diözesanleitung gewählt.

Bleibt die Stelle der Geistlichen Leitung vakant, werden zwei Diözesanleiterinnen, zwei Diözesanleiter und ein*e Diözesanleiter*in gewählt.

II.4.3 Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Diözesanleitung hat Sorge zu tragen, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung der KjG, sowie dem Diözesanvorstand des BDJ Mainz und dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt werden.

II.4.4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre

(2) Sie beginnt mit dem Ende der Diözesankonferenz, auf der der*die Kandidat*in gewählt wurde und endet mit dem Ende der 2. ordentlichen Diözesankonferenz in der Amtszeit.

II.5 Wahlen des Diözesanausschusses

II.5.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat,
- Dekanats- oder Bezirksleiter ist,
- oder von der Dekanats-/Bezirkskonferenz oder von dem beschlussfassenden Gremium delegiert wurde.

Zum*zur Geistlichen Leiter*in des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:

- über eine abgeschlossene Theologische Ausbildung verfügt oder deren Abschluss anstrebt.

Mindestens ein Mitglied des Diözesanausschusses muss voll geschäftsfähig sein.

II.5.2 Wahlregeln

Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten

Kandidat*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der Stimmen ausmacht. Sind nicht mehr Kandidat*innen als zu besetzende Ämter vorhanden, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

II.5.3 Amtszeit des Diözesanausschusses

(1) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre

(2) Sie beginnt mit dem Ende der Diözesankonferenz, auf der der*die Kandidat*in gewählt wurde und endet mit dem Ende der 2. Ordentlichen Diözesankonferenz in der Amtszeit.

II.6 Wahlen der Sachausschussmitglieder

II.6.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied eines Sachausschusses kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.

II.6.2 Wahlregeln

Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten Kandidat*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der Stimmen ausmacht. Sind nicht mehr Kandidat*innen als zu besetzende Ämter vorhanden, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

II.7 Delegationen

II.7.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied einer Delegation kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,

- mindestens das 7. Lebensjahr vollendet hat.

II.7.2 Wahlregeln

Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidat*innen zu wählen sind (Basisstimmen). Außerdem können drei Zusatzstimmen vergeben werden. Auf jeden Kandidaten können eine Basisstimme und bis zu drei Zusatzstimmen abgegeben werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Basisstimmen auf sich vereinen kann (Mehrheitswahl). Die Reihenfolge wird durch die Anzahl der erhaltenen Gesamtstimmzahl festgelegt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bringt diese kein Ergebnis entscheidet das Los.

II.8 Kassenprüfer

II.8.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Kassenprüfer kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist.

Des Weiteren müssen mindestens zwei der gewählten Mitglieder voll geschäftsfähig sein.

II 8.2 Wahlregeln

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.